



Notar
**Daniel
Jockisch**

Bitte ausgefüllt per Post, Fax oder E-Mail zurücksenden an:

Notar Daniel Jockisch

Sonnenstraße 30

72458 Albstadt-Ebingen

Kaufvertrag

- ☐ Landwirtschaftliche Fläche
Landwirt: ☐ ja ☐ nein
- ☐ Bauplatz
- ☐ Wohnung
- ☐ bebautes Grundstück / Haus

HINWEIS

Im Falle der Nichtbeurkundung wird der Entwurf
abgerechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

WICHTIG: Es müssen ALLE Felder ausgefüllt werden. Bitte in Druckschrift ausfüllen!

DATEN DER VERKÄUFER

	Verkäufer 1	Verkäufer 2 oder Ehegatte
Anrede	☐ Frau ☐ Herr	☐ Frau ☐ Herr
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum/-ort		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl/Ort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		
Steuer-ID		
Verheiratet	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Datum & Ort d. Eheschließung		
Güterstand		
Art des Ausweises	☐ Reisepass ☐ Personalausweis	☐ Reisepass ☐ Personalausweis

Eine Ausweiskopie ist zwingend erforderlich!



WICHTIG: Es müssen ALLE Felder ausgefüllt werden. Bitte in Druckschrift ausfüllen!

DATEN DER ERWERBER

	Erwerber 1	Erwerber 2
Anrede	☐ Frau ☐ Herr	☐ Frau ☐ Herr
Name, Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum/-ort		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl/Ort		
Staatsangehörigkeit		
Telefon		
E-Mail		
Steuer-ID		
Verheiratet	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Datum & Ort d. Eheschließung		
Güterstand		
Art des Ausweises	☐ Reisepass ☐ Personalausweis	☐ Reisepass ☐ Personalausweis

Eine Ausweiskopie ist zwingend erforderlich!

WEITERE INFORMATIONEN

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer?
☐ nein ☐ ja, Folgendes
Sprechen alle Vertragsbeteiligten gut deutsch?
☐ nein ☐ ja
Wird ein Dolmetscher benötigt?
☐ nein ☐ ja
Handelt es sich bei einem der beteiligten Personen um eine politisch exponierte Person, deren Ehegatte oder Lebenspartner, Kind oder nahe stehende Person?
☐ nein ☐ ja, Folgendes
Kann einer der Beteiligten nicht hinreichend hören, sehen oder schreiben?
☐ nein ☐ ja, es besteht eine

Wenn eine Beeinträchtigung besteht, kann die Hinzuziehung eines Zeugen erforderlich sein, was vorab mit uns geklärt werden muss.

VERKAUFSOBJEKT

Flurstücksnummer

Grundstücksadresse

Straße, Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Grundbuch-Blatt

Ist ein separates Garagen- oder Zufahrtsgrundstück mitverkauft?

☐ nein ☐ ja

Ist das Grundstück bebaut?

☐ nein (bitte Datenblatt „Kaufvertrag Bauplatz“ verwenden)
☐ ja, mit einem/r

KAUFPREIS

Kaufpreis €

Der Kaufpreis entspricht in voller Höhe dem Wert des Verkaufsobjekts

☐ ja
☐ nein, in Höhe von € wird geschenkt

Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig

☐ am
☐ schnellstmöglich

MITVERKAUFTE ZUBEHÖR

Im Kaufpreis enthalten sind (z.B. Einbauküche, Heizöl, usw.)

im Wert von €

VORMERKUNG

Zur Sicherung der Kaufpreiszahlung sollte unbedingt eine (kostenpflichtige) Vormerkung im Grundbuch eingetragen werden. Auf diese sollte nur in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Bitte geben Sie ansonsten an, warum ein Verzicht erfolgen soll.

Wünschen Sie die Eintragung einer Vormerkung?

☐ ja
☐ nein, folgender Ausnahmefall liegt vor

Bei „nein“ erfolgt die Kaufpreiszahlung ungesichert (siehe Anhang). Auf eine Vormerkung sollte allenfalls dann verzichtet werden, wenn ein besonderes Vertrauens-/Näheverhältnis zum Veräußerer besteht.

ÜBERGABE

Die Übergabe (Übergang von Nutzen und Lasten) erfolgt

☐ mit vollständiger Kaufpreiszahlung
☐ am

NUTZUNG

Ist das Verkaufsobjekt bereits leer und geräumt?

☐ nein ☐ ja

Wenn nein, Räumung folgt am

Ist das Verkaufsobjekt vermietet?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja,

☐ Das Mietverhältnis ist gekündigt zum

☐ Der Erwerber übernimmt das Mietverhältnis

☐ Der Erwerber ist der Mieter, das Mietverhältnis wird aufgelöst

Wurde eine Kautions hinterlegt?

☐ nein ☐ ja, in Höhe von €

BAULASTEN UND VORKAUFSRECHT

Sind zu Lasten des Verkaufsobjekts Baulasten eingetragen? (Bitte bei der Gemeinde erfragen)

☐ nein

☐ ja, diese sind dem Erwerber bekannt

Beindet sich auf dem Grundstück ein Gewässer oder ein Gewässerrandstreifen?

(Gewässerrandstreifen: Bereich, der von einem Gewässer im Außenbereich zehn Meter, im Innenbereich fünf Meter entfernt ist)

☐ nein

☐ ja

ERSCHLIESSUNG

Ist die Erschließung abgeschlossen und bezahlt? (Bitte bei der Gemeinde erfragen)

☐ ja

☐ nein, offen ist noch

KAUFPREISZAHLUNG BEI VORHANDENEN GRUNDSCHULDEN

Bestehen am Kaufgegenstand noch Restschulden bzw. Grundschulden, die aus dem Kaufpreis abgelöst werden müssen?

☐ nein

☐ ja

Falls nein

☐ Lösungsunterlagen liegen bereits vor und werden spätestens zum Termin mitgebracht

☐ Lösungsunterlagen werden selbst beigebracht

☐ Lösungsunterlagen sollen vom Notar eingeholt werden (hierbei entstehen Kosten)

Wenn ja, für welche Bank(en)? **Bitte den Ansprechpartner mit Telefonnummer angeben!**

Ggfs. die Treuhand-
abwicklung übernimmt
folgende Bank

Zuständiger
Sachbearbeiter

Die Zahlung hat gemäß dieser Bank zu erfolgen auf folgendes Treuhandkonto
(bitte die IBAN bei der Bank erfragen!)

IBAN

BIC

KAUFPREISZAHLUNG OHNE SCHULDEN DES VERKÄUFERS

Soweit keine Schulden des Verkäufers mehr bestehen, kann die Kaufpreiszahlung auf ein Konto des Verkäufers erfolgen. Die Kaufpreiszahlung hat zu erfolgen auf das Konto

IBAN

BIC

bei der

FINANZIERUNG DES KÄUFERS

Braucht der Käufer zur Finanzierung des Kaufpreises ein Darlehen einer Bank, das durch Grundschuld gesichert werden soll?

☐ nein

☐ ja

VERBRAUCHERVERTRAG

Schließt einer der Beteiligten diesen Kaufvertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ab?

☐ nein

☐ ja

Wenn ja, handelt gewerblich als ☐ Verkäufer

☐ Käufer

Bitte die Eigentümer-Kontroll-Struktur
ausgefüllt beilegen (auf www.notar-dj.de
abrufbar, siehe Reiter Geldwäsche)

BESONDERHEITEN

Besonderheiten



EINWILLIGUNG

Der Notar Daniel Jockisch wird beauftragt und bevollmächtigt, den Grundbuchinhalt zu erheben, einen Urkundenentwurf zu erstellen und diesen allen Beteiligten zu übersenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass in dem Fall, dass der Beurkundungsauftrag zurückgenommen wird, die entstandenen Kosten (insbesondere eines Entwurfs) dennoch beim Auftraggeber angefordert werden müssen.

Hiermit erklären Sie sich damit einverstanden und willigen ein, dass

- Ihre Ausweise für die Akte kopiert werden
- vorstehende Daten zum Zwecke der Bearbeitung des Auftrages erhoben, verarbeitet, genutzt und eingespeichert werden und Sie zu diesem Zweck per E-Mail, Telefon oder schriftlich kontaktiert werden

Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn Sie uns diese von sich aus, z. B. im Rahmen einer Registrierung, durch das Ausfüllen von Formularen oder das Versenden von E-Mails, im Rahmen unserer notariellen Tätigkeit, Anfragen oder Anforderung von Material zur Verfügung stellen. Die Datenbank und ihre Inhalte bleiben bei uns und unserem technischen Diensteanbieter. Ihre persönlichen Daten werden für dienstliche Zwecke an Dritte weitergegeben.

Alle Entwürfe werden von uns mittels FTAPI per E-Mail verschlüsselt übersandt.
E-Mails werden von uns unverschlüsselt versandt.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter www.notar-dj.de/datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift/en Verkäufer

Ort, Datum

Unterschrift/en Käufer

ANHANG

BARZAHLUNGSVERBOT BEIM IMMOBILIENKAUF

Nach dem 1. April 2023 sind Barzahlungen beim Immobilienverkauf verboten. Die Beteiligten müssen gegenüber dem Notarbüro nachweisen, dass der Kaufpreis unbar bezahlt wurde, etwa durch Vorlage eines Kontoauszugs. Ohne einen Nachweis kommt es zu Verzögerungen bei der Eigentumsumschreibung. Verstöße gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht müssen gemeldet werden.

Gemäß § 16a des Geldwäschegesetzes (GwG) darf beim Kauf einer Immobilie der Kaufpreis nicht mit Bargeld¹ erbracht werden. Bei Immobiliengeschäften² besteht damit ein Barzahlungsverbot und nicht nur eine Bargeldobergrenze. Schon geringe Barzahlungen sind deshalb unzulässig. Wird der Kaufpreis in bar erbracht, bleibt die Kaufpreisforderung insoweit bestehen und muss die Käuferseite noch einmal (unbar) bezahlen. Der in bar gezahlte Kaufpreis kann zwar zurückgefordert werden. Es besteht aber das Risiko, dass die Verkäuferseite nicht mehr zahlungsfähig ist.³

Die Beteiligten müssen gegenüber dem Notarbüro nachweisen, dass der Kaufpreis unbar bezahlt wurde. Die Nachweispflicht gilt nur dann nicht, wenn der Kaufpreis über ein Notaranderkonto erbracht wird oder höchstens 10.000 Euro beträgt. Als Nachweise sind insbesondere Bankbestätigungen oder (elektronische) Kontoauszüge geeignet. Hat die Käuferseite mehrere Zahlungen auf den Kaufpreis zu erbringen, etwa direkt an die Verkäuferseite und außerdem an eine Bank zur Lastenfreistellung, ist ein Nachweis für jede Zahlung erforderlich. Sollte die Höhe des Kaufpreises nach der Beurkundung geändert werden, müssen dem Notarbüro übereinstimmende Erklärungen zu dieser Änderung vorgelegt werden.

Ein Antrag auf Umschreibung des Eigentums auf die Käuferseite darf grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn ein schlüssiger Nachweis erbracht wurde. Sollten die Beteiligten gegen das Barzahlungsverbot oder die Nachweispflicht verstoßen, muss dies der für die Geldwäschebekämpfung zuständigen Stelle⁴ gemeldet werden.

Die Nachweispflicht gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Kaufpreis (ganz oder teilweise) erst nach der Eigentumsumschreibung gezahlt werden soll. Nachzuweisen sind aber nur solche Zahlungen, die innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung fällig werden. Hierzu haben die Beteiligten dem Notarbüro mitzuteilen, wann der Kaufpreis zu zahlen ist, soweit sich dies nicht schon aus dem beurkundeten Kaufvertrag ergibt.

1 Ebenfalls unzulässig ist es, die Gegenleistung mittels Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen zu erbringen.

2 Das Barzahlungsverbot gilt auch für den Tausch von Immobilien sowie beim Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine Immobilie gehört.

3 Eine Verrechnung des Rückforderungsanspruchs mit der Kaufpreisforderung ist nicht möglich.

4 Zuständig ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (auch Financial Intelligence Unit oder kurz FIU genannt).

ANHANG

GÜTERSTAND DES/DER VERKÄUFER/IN

Sofern der Verkäufer verheiratet ist und einer der folgenden Fälle vorliegt, muss der Ehegatte des Verkäufers beim Termin anwesend sein und den Kaufvertrag mitunterzeichnen – auch wenn er selbst nicht Miteigentümer ist. Bitte teilen Sie uns dies gegebenenfalls vorab mit:

- Der Verkäufer lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und der verkaufte Grundbesitz macht sein wesentliches Vermögen aus.
- Der Verkäufer lebt aufgrund Ehevertrags im Güterstand der Gütergemeinschaft.

KAUFPREISZAHLUNG / GRUNDSCHULD

Der vereinbarte Fälligkeitstermin zur Zahlung des Kaufpreises sollte nicht zu kurzfristig gewählt werden, sondern mindestens vier Wochen ab Beurkundung des Kaufvertrags betragen. Der Käufer trägt das Risiko, dass er oder seine Bank zu diesem Termin bezahlen kann. Andernfalls fallen ab diesem Zeitpunkt bis zur Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers Verzugszinsen an. Der Kaufpreis muss in genau der Höhe angegeben werden, die tatsächlich gezahlt werden soll; andernfalls ist der gesamte Kaufvertrag unwirksam.

Benötigt der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises ein Darlehen, muss für die finanzierende Bank in der Regel eine Grundschuld zulasten des noch im Eigentum des Verkäufers befindlichen Grundbesitzes bestellt und im Grundbuch eingetragen werden. Die Bank zahlt das Darlehen regelmäßig erst aus, wenn die Eintragung der Grundschuld bestätigt ist.

Bitte übersenden Sie uns das Grundschuldbestellungsformular Ihrer Bank baldmöglichst, spätestens vier Tage vor dem Beurkundungstermin, per Post oder E-Mail. Nur dann können wir die Grundschuld so vorbereiten, dass sie zusammen mit dem Kaufvertrag unterzeichnet werden kann. Es reicht nicht aus, das Formular erst zum Termin mitzubringen.

Kann das Formular ausnahmsweise nicht rechtzeitig vorab übermittelt werden, muss es baldmöglichst nach dem Kaufvertragstermin eingereicht und für die Grundschuldbestellung ein weiterer Notartermin vereinbart werden. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bank zum Fälligkeitstermin auszahlen kann.

Gelegentlich kann eine bereits eingetragene Grundschuld vom Verkäufer übernommen werden; dies ist vorab mit der Bank zu klären und kann kostengünstiger sein. Dabei ist zu beachten, dass Rückgewähransprüche außerhalb des Grundbuchs an Dritte abgetreten oder gepfändet worden sein können.

ANHANG

ZUBEHÖR

Mitverkauftes Zubehör, das nicht fest mit dem Gebäude verbunden ist – etwa Einbauküche, Heizöl, Möbel oder Geräte – kann im Kaufvertrag mit einem realistischen Verkehrs- bzw. Zeitwert angegeben werden. Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer grundsätzlich vom Kaufpreis abgezogen. Das Finanzamt kann Nachweise wie Rechnungen verlangen.

VORMERKUNG

Der Käufer erwirbt das Eigentum erst mit der Umschreibung im Grundbuch. Da diese häufig erst Wochen oder Monate nach der Beurkundung erfolgt, kann zur Sicherung des Käufers eine Auflassungsvormerkung eingetragen werden. Ohne diese Sicherheit könnten zwischenzeitlich weitere Verfügungen oder Belastungen eingetragen werden. Manche finanzierenden Banken bestehen ebenfalls auf einer Vormerkung. Bitte nennen Sie im Datenblatt den Grund, falls Käufer und Bank ausnahmsweise darauf verzichten möchten.

TREUHANDAUFTRAG

Sind auf dem Kaufobjekt noch Grundschulden oder Hypotheken eingetragen, die bestehende Schulden des Verkäufers sichern, sollte die Zahlung regelmäßig im Wege einer treuhänderischen Abwicklung durch eine Bank erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich beim Treuhänder auch nach möglichen Kosten.

Nur wenn eine treuhänderische Abwicklung ausnahmsweise nicht möglich ist, kann eine Direktablösung erfolgen; dadurch können weitere Notarkosten entstehen.

Bestehen zu eingetragenen Grundschulden oder Hypotheken keine Schulden mehr und können die Belastungen sofort gelöscht werden, kann der Kaufpreis direkt an den Verkäufer gezahlt werden. Der Verkäufer sollte die Löschungsunterlagen zum Termin mitbringen oder eine Bestätigung des Grundpfandgläubigers vorlegen, dass die Rechte ohne Weiteres gelöscht werden können.

VERBRAUCHERVERTRAG

Schließt der Verkäufer oder der Käufer den Vertrag in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit einem Verbraucher, muss der Vertragsentwurf dem Verbraucher grundsätzlich zwei Wochen vor der Beurkundung durch den Notar zur Durchsicht übersandt werden.

ANHANG

STELLUNG DES NOTARS UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes und gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 18 Bundesnotarordnung). Diese Verpflichtung gilt auch für alle unsere Mitarbeiter und etwaige sonstige von uns Beauftragten.

Unsere Amtstätigkeit erfolgt in der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend unseren Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften, oder zur Durchführung von Beratungen.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für uns geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für uns zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von uns bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass wir die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müssten.

WER IST VERANTWORTLICH UND AN WEN KÖNNEN SIE SICH WENDEN?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Notar Daniel Jockisch. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an die Kanzlei oder an den von uns bestellten Datenschutzbeauftragten wenden.

WELCHE DATEN VERARBEITEN WIR UND WOHER KOMMEN DIESE DATEN?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen selbst, oder durch von Ihnen beauftragte Dritte (z.B. Makler, Kreditinstituten, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) erhalten, wie z.B.:

- a) Daten zur Person, z.B.: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum,
- b) Daten zur Kontaktaufnahme, z.B.: postalische Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-mail-Adresse,
- c) in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen,
- d) in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeiten wir im Einzelfall auch Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

ANHANG

WOZU BENÖTIGEN WIR IHRE DATEN UND WERDEN DATEN WEITERGEGEBEN ODER ÜBERMITTELT?

Die Erhebung dieser Daten erfolgt:

- a) um Ihren Notarauftrag sachgerecht bearbeiten zu können,
- b) um für den Vollzug Ihrer notariellen Urkunden sorgen zu können,
- c) zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung und für buchhalterische Angelegenheiten,
- d) zur Bearbeitung evtl. von Ihnen eingelegter Rechtsmittel, sowie zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche (z.B. Kostenforderungen) von uns an Sie.

Im Rahmen der notariellen Amtstätigkeit geben wir Dritten Ihre Daten grundsätzlich nur in Ihrem Auftrag weiter (z.B. zur Einholung von Genehmigungen, Anträge an das Grundbuchamt bzw. Handelsregister). Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Behörden und sonstigen Stellen Ihre Daten weiter zu geben, auch soweit von Ihnen hierzu kein Auftrag erteilt ist (z.B. an die Grundbuchämter, die Handels- und Vereinsregister, an die Finanzbehörden, an den Gutachterausschuss, an das Zentrale Testamentsregister, an die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz, etc.). Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den vorgenannten Zwecken (insbesondere zu Werbezwecken oder einem Profiling) findet ausdrücklich nicht statt.

Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht sind wir u.U. auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder die Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die aber ihrerseits wieder einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn Sie uns hierzu ausdrücklich beauftragen oder ermächtigen. Auch eine Übermittlung an Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen, oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

WIE LANGE WERDEN IHRE DATEN GESPEICHERT?

Die von uns erhobenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungspflicht für Notare nach § 5 Abs. 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen betragen demnach

- a) für die Urkundenrolle, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und zur Urkundensammlung, das Erbvertragsverzeichnis und die gesondert aufbewahrten Erbverträge jeweils 100 Jahre,
- b) für die Generalakten, das Verwahrungsbuch, das Massenbuch, das Namensverzeichnis zum Massebuch und die Anderkontenliste jeweils 30 Jahre,
- c) für die Nebenakten im überwiegenden Regelfall 7 Jahre; im Einzelfall können davon abweichend (z.B. zur Beweissicherung, etc.) längere Aufbewahrungsfristen durch den Notar bestimmt werden.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet; es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet sind.

ANHANG

WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Sie haben jederzeit das Recht:

- a) Auskunft darüber zu verlangen, ob und ggf. welche personenbezogene Daten wir von Ihnen verarbeiten, zu welchen Zwecken wir Ihre Daten verarbeiten, an wen ggf. die Daten weitergeleitet wurden, wie lange Ihre Daten ggf. gespeichert werden, und welche Rechte Ihnen zustehen,
- b) unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei uns gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei uns gespeicherten unvollständigen Datensatz von uns ergänzen zu lassen,
- c) Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist,
- d) während der Zeit der Prüfung Ihrer Berichtigung oder Ihres Widerspruchs, oder wenn wir Ihren Löschungsanspruch ablehnen (vgl. Art. 18 DS-GVO) von uns zu verlangen, dass wir Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeiten.
- e) der Verarbeitung zu widersprechen, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt dann nicht, wenn dies dazu führen würde, dass wir unsere im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht mehr wahrnehmen oder unser öffentliches Amt nicht mehr ausüben können,
- f) sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an uns (kanzlei@notar-dj.de) oder an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10 A, 70173 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 102932, 70025 Stuttgart).

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.

HINWEIS

Grundsschulden sollten unbedingt gelöscht werden. Bitte besorgen Sie vorab

- ☐ die Löschungsunterlagen (Löschungsbewilligung der Bank und bei einer Briefgrundschuld unbedingt auch den Grundschuldbrief) bei der Bank und bringen Sie diese spätestens zum Beurkundungstermin mit.

Sofern noch Schulden des Verkäufers vorhanden sind, die durch eingetragene Grundschulden am Objekt gesichert sind und nur mit dem Kaufpreis abgelöst werden können

- ☐ Bitte die Kaufpreiszahlung über eine Bank als Treuhänder erfolgen lassen – vorzugsweise die Bank des Verkäufers oder Käufers.

Bitte klären Sie dies unbedingt vorab mit der Bank ab! In diesem Fall erhalten wir auch die Löschungsunterlagen vom Treuhänder.

Sollte keiner der beteiligten Banken die treuhänderische Abwicklung vornehmen. Bitte den Nachweis der Direktzahlung an den Gläubiger, die weitere Notarkosten verursacht, vorlegen:

- ☐ Hierbei werden die Angaben des Gläubigers, zu welchem Zeitpunkt auf welches Konto welcher Betrag zur Ablösung der Verbindlichkeiten gezahlt werden, benötigt.

Bitte beachten Sie, dass durch uns keine Überprüfung des Ablösebetrages oder von Kosten wie zum

Beispiel einer Vorfälligkeitsentschädigung u.ä. erfolgt!

- ☐ Bei Benötigung eines Darlehen einer Bank, sollte uns der Käufer spätestens drei Arbeitstage vor dem Termin die Formulare für die Bestellung der Grundschuld für seine Kaufpreisfinanzierung zukommen lassen. Andernfalls benötigen wir für die Bestellung der Grundschuld einen weiteren Termin.

Nach der Übersendung des Fragebogens, erhalten Sie einen Entwurf des Kaufvertrages, den Sie dann in aller Ruhe durchlesen können. Der Kaufvertrag wird beim Termin vollständig verlesen und erläutert. Dabei haben Sie Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Einvernehmliche inhaltliche Änderungswünsche geben Sie uns bitte vor dem Termin bekannt, da ansonsten eventuell ein weiterer Termin angesetzt werden muss.